

Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 5 (1858)
Heft: 3

Artikel: Graubünden
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-251987>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

des Gemeindesteuergesetzes nicht mehr vereinbar. Der Kleine Rath fand es, bei der neubeschlossenen Revision des Gemeindesteuergesetzes, nicht am Platze, jetzt in eine strifte Interpretation des Art. 18 einzutreten, und legte die Beschwerde des Erziehungsrathes ad acta.

— Wo hinaus es soll. Ein St. Gallischer Brief in der katholischen Kirchenzeitung (Nro. 2) räth an, bei den neuesten Siegen der kathol. Partei nicht auf halbem Wege stehen zu bleiben, sondern alle in's kirchliche und Erziehungsfach einschlagende Befugnisse des Administrationsrathes in die Hände des Bischofs zu legen — nach dem Vorbilde von Wallis und Freiburg. Glücklicher Weise — sagt die „St. Galler-Ztg.“ — steht noch unsere Verfassung aufrecht.

Schaffhausen. Besoldungsverhältnisse. (Corresp.) Es freut mich, daß Sie für bessere Besoldung der Lehrer so warm reden, und ich bitte Sie, hierin fortzufahren. Doch wird auch in diesem Gebiete, wie in allen andern, das alte Sprüchwort seine Anwendung finden: Qui bene distinguit bene docet. Es ist doch ein bedeutender Unterschied zu machen, 1) ob ein Lehrer in seinem Geburtsorte angestellt ist oder nicht; 2) ob er, was mit 1 genau zusammenhängt, neben der Schule noch etwas Landwirthschaft treibt oder treiben kann. In unserm kleinen Kanton ist die weitaus größte Zahl der Lehrer auf dem Lande im letztern Falle, und es ist gewiß, daß mäßig betriebene Landwirthschaft, wenn auch indirekt, der Schule nützt, wenn sie ihr auch scheinbar schadet. Ich brauche dieß nicht auszuführen. Daß aber der Güterbesitz diese Jahre her dem Lehrer eine bedeutende Stütze gewesen ist, weiß Jedermann, und von dieser Klasse der Lehrer aus sind keine Klagen ergangen. Eher könnte man gegen Einzelne von ihnen klagen, daß sie zu viele Güter haben, wären sie nicht durch das Schulgesetz entschuldigt, welches alle Lehrer mit 1859, möglicherweise eine Anzahl von ihnen, ganz gewiß von ihren Stellen bringt, so daß diese Männer eben denken, wie jener Haushalter: Ich weiß, was ich thun will, wenn ich von dem Amt gesetzt werde. — Schlimm aber waren und sind die Lehrer in der Stadt daran, sowie diejenigen auf dem Lande, welche vom Bauernwesen nichts verstehen oder wegen ihrer prekären Existenz sich nicht getrauen, Land zu kaufen. An manchen Orten auf dem Lande ist es sogar theurer zu leben als in der Stadt.

Graubünden. Dr. Rascher ist vom Präsidium des Erziehungsrathes zurückgetreten, indem er eine Reihe von Jahren mit redlichstem Willen, mit Fleiß, Energie und glücklichem Erfolg gearbeitet hatte. Freunde des bündnerischen Schulwesens und namentlich der paritätischen Kantonsschule, deren treuer Pfleger und Förderer er gewesen, bedauern diesen Austritt und fragen sich nicht ohne

Besorgniß, wer an die Stelle des aufopfernden, für die Bildung der Jugend begeisterten Mannes treten solle. Die Zöglinge der ihm so warm am Herzen liegenden Schule haben Hrn. Rascher bei einem Ständchen ihr Bedauern über sein Scheiden aus ihrer Mitte ausgesprochen. — Dr. Kaiser ist an seine Stelle gewählt. Auch ein wackerer Mann.

† Johannes Schneider.

Herr alt N.-N. Johannes Schneider, dessen sterbliche Hülle am 6. dieß ins Grab gesenkt wurde, war im Jahre 1792 geboren und von mütterlicher Seite ein Urenkel des berühmten Langnauer Wunderdoctors Micheli Schüppach. Von seinem Vater, der ebenfalls Arzt war, zum Lehramte bestimmt, besuchte der junge Schneider das Institut Pestalozzi's in Yferten und ging dann nach mehrjährigem Aufenthalte in dieser Anstalt mit noch einem Pestalozzi'schen Zögling nach Neapel, um König Murat das Erziehungswesen organisiren zu helfen.

Nach drei Jahren kehrte der junge Mann nach Yferten zurück, trat daselbst als Lehrer auf und gründete dann 1817 ein Knabeninstitut auf dem Langnauer Berge nach den Grundsätzen des großen Meisters. Die bernische Staatsumwälzung von 1831 entzog den Pädagogen seinem bisherigen stillen Wirkungskreise; er wurde Mitglied des Verfassungsrathes, des Gr. Rathes und dann der neuen Regierung. In dieser Behörde wirkte er namentlich für das Erziehungswesen, für Gründung der Hochschule und Errichtung der Lehrerseminarien in Münchenbuchsee und Hindelbank. Vor allem lag ihm die Hebung des Volksunterrichtes am Herzen. Im Jahre 1846 wurde Schneider auch in die neue Regierung gewählt, da er im Jahr 1845 die politische Strömung der Zeit besser begriffen als Neuhaus, und gegen diesen in theilweise Opposition gerathen war. Die Berufung Grunholzer's als Seminar-director und Zeller's an die Hochschule kennzeichnen seine Thätigkeit in der neuen Behörde. Bei Anlaß der Berathung eines neuen Schulgesetzes nahm er den Austritt und kehrte nach Langnau zurück, ohne jedoch der Versuchung widerstehen zu können, die Stelle eines Regierungsstatthalters anzunehmen. Dadurch kam er in Widerspruch mit seiner ganzen Vergangenheit und bei der freisinnigen Partei um seine Popularität. Seit 1854 lebte der Greis in vollständiger Zurückgezogenheit, bis nun die Nachricht von seinem Tode seine vielfachen Verdienste um das bernische Erziehungswesen wieder lebhafter in Erinnerung bringt, während das Grab seine Mängel und Schwachheiten zudeckt.

